

**SPEZIALCLUB FÜR TIBET TERRIER
UND LHASA APSO E.V. (CTA)**

CTA-Zuchtordnung

**Neufassung gemäß Mitglieder-Versammlung
vom 25.05.2019**



Zuchtordnung

§ 1 Allgemeine Richtlinien

Die Zuchtordnung (ZO) ist Bestandteil der Vereinsordnungen des CTA.

Der Spezialclub für Tibet Terrier und Lhasa Apso e. V. (CTA) vertraut seinen Züchtern die Wahrung der Zuchtziele für die von ihm betreuten Hunderassen an. Zuchtziel des CTA ist die Reinzucht Tibetischer Hunderassen in der Bundesrepublik Deutschland gemäss den FCI Standards Nr. 209 vom 13.07.2011 (Tibet Terrier) und Nr. 227 vom 13.07.2011 (Lhasa Apso). Die CTA - Zuchtordnung dient der Förderung planmässiger Zucht funktional und erbgesunder, wesensfester Rassehunde. Den Züchtern ist hierzu ein Höchstmass an züchterischer Freizügigkeit zu gewähren, diesen obliegt aber auch die züchterische Verantwortung für die Durchsetzung der Zuchtziele des CTA.

Zweck der Zucht ist die Verbesserung und Gesunderhaltung der Rassen und der Zuchtausschluss von Hunden, welche:

- schwerwiegende Abweichungen vom Rassetyp besitzen
- erbbedingte Abweichungen vom Rassestandard ausweisen,
- gesundheitliche Beeinträchtigungen bei ihren Nachkommen befürchten lassen

Zuchtgrundlagen für die Züchter des CTA bilden die:

- CTA - Zuchtordnung (ZO) mit der CTA - Zuchtzulassungsordnung (ZZO),
- VDH - Zuchtordnung (VDH - ZO) und VDH - Handlungsordnung,
- Richtlinien des FCI - Zuchtreglements,
- jeweils geltende Fassung der FCI - Rassestandards.

Zweck der CTA - ZO ist die Verwirklichung dieser Vorgaben unter Berücksichtigung des Schutzes der Zuchthunde vor Ausbeutung, der artgerechten Haltung des Zuchthundebestandes und der artgerechten Aufzucht der Welpen, unter besonderer Beachtung der „VDH-Mindestanforderungen für die Haltung von Hunden“.

Die Bestimmungen der CTA - ZO sind für alle Züchter verbindlich, die über den CTA einen Zwingernamen beantragen oder beantragt haben und deren Wurfeintragung in das Zuchtbuch des CTA erfolgt.

§ 2 Züchter

Züchter im Sinne der CTA - Zuchtordnung ist, wer über das Zuchtbuch des CTA züchtet. Die Wurfeintragung muss ausschliesslich in das Zuchtbuch des CTA erfolgen.

Züchter eines Hundes ist der Besitzer der Mutterhündin zum Zeitpunkt des Deckaktes. Wird eine Hündin während der Hitze mehrfach belegt, so gilt der Zeitpunkt der ersten Belegung als Züchter bestimmend. Bei Besitzerwechsel einer belegten Hündin zählt der neue Besitzer als Züchter des Wurfes, sofern die Hündin nachweisbar 30 Tage vor dem Wurftermin in seinen Besitz übergang und diesbezüglich keine andere vertragliche Vereinbarung getroffen wurde.

Besitzerwechsel belegter Hündinnen ab dem 15. Tag nach dem Decktag bedürfen generell der Zustimmung der Zuchtleitung und sind nur in begründeten Ausnahmefällen zu genehmigen.

Der Nachweis der Zuchttauglichkeit gemäss den Festlegungen der ZZO und der ZO des CTA ist vor Zuchtverwendung dieser Hündin durch den Züchter zu erbringen und der Zuchtleitung vorzulegen, sofern die Wurfeintragung in das Zuchtbuch des CTA beantragt werden soll.

Sind Eigentümer und Besitzer nicht identisch, sind beider Namen auf dem Abstammungsnachweis der Mutterhündin nachzuweisen.

Kommt ein Züchter durch Überlassung der Mutterhündin mittels Zuchtmietvertrag in deren Besitz, so hat sich diese mindestens vom Zeitpunkt des Belegens bis zur Wurfabnahme in dessen Zuchtstätte zu befinden. Entsprechende schriftliche Vereinbarungen sind vor Belegen der Hündin als Ausnahmeregelung der Zuchtleitung zur Prüfung vorzulegen und von dieser zu bestätigen, sofern die Wurfeintragung in das Zuchtbuch des CTA erfolgen soll.

§ 3 Zuchtwarte

Die Aufgaben der Zuchtwarte (ZW) sind in der Zuchtwartordnung als Bestandteil der CTA - Vereinsordnungen geregelt. Die Zuchtwarte beraten die Züchter und Mitglieder des CTA in ihren territorialen Zuständigkeitsbereichen. Hier sind sie insbesondere für die Wurfkontrolle und Wurfabnahmen verantwortlich. Den Zuchtwarten unterliegt auch die Erfüllung von Sonderaufgaben, die sie auf Weisung des Zuchtleiters durchführen.

Dem Züchter werden zwei Zuchtwarte aus seiner näheren Umgebung benannt. Diese Zuchtwarte müssen nicht zwingend dem CTA angehören, sondern können auch fremden Vereinen zugehörig sein.

Der Züchter kann unter den beiden Zuchtwarten frei wählen.

Sollte der Züchter keinen der vom CTA vorgeschlagenen Zuchtwarte nehmen, sondern einen Zuchtwart seiner Wahl, werden dem Züchter die dann eventuell anfallenden zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt.

§ 4 Zuchtkommission

Für die betreuten Rassen ist eine Zuchtkommission eingerichtet. Die Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten regelt die Satzung des CTA. Die Zuchtkommission wird turnusmässig wie der Zuchtleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

Bei Bedarf ist der Vorstand berechtigt, die Zuchtkommission um weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu erweitern oder diese Mitglieder aus der Zuchtkommission abzurufen.

Diesbezügliche Beschlüsse sind allen Mitgliedern über die Publikationsorgane des CTA zur Kenntnis zu geben.

§ 5 Zuchtleitung

Der Zuchtleiter gewährleistet die Erfüllung der Zuchtziele und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen des CTA. Er ist Mitglied des Vorstandes des CTA und wird turnusmässig mit diesem von der Mitgliederversammlung gewählt.

Er handelt in eigener Verantwortung und nach pflichtgemäßem Ermessen, unter Beachtung aller gesetzlichen und sonstigen, für die züchterischen Belange maßgeblichen Bestimmungen.

Dem Zuchtleiter obliegt insbesondere:

- die Durchsetzung und Überwachung der Bestimmungen betreffs Zucht und Hundehaltung im CTA,
- die Führung des Zuchtbuches, sofern dies nicht vom VDH geführt wird,
- die fachliche Qualifizierung und Festlegung des Aufgabenbereiches der Zuchtwarte,
- die Durchführung der fachlichen Schulungen der Züchter und der Züchtersammlungen,

- die Gewährleistung aller Maßnahmen, die sich bei der Realisierung des Zuchtplanes ergeben,
- die Bewilligung von Sondergenehmigungen, soweit diese gemäß der VDH ZO und der CTA- ZO möglich sind,
- in Absprache mit dem Vorstand die Einsetzung und Abberufung von Zuchtwarten,
- in Absprache mit dem Vorstand die Verhängung von Zuchtsperre und Zuchtbuchsperr in begründeten Fällen.

Der Zuchtleiter ist berechtigt, mit Zustimmung des 1. und 2. Vorsitzenden in begründeten Fällen unangekündigte Zwingerbesichtigungen durchzuführen oder anzuordnen. Er kann, gemeinsam mit dem Vorstand, weitere für die Erfüllung seiner Aufgaben relevante Bestimmungen erlassen, sofern deren Regelung nicht durch Satzung und Vereinsordnungen erfolgt.

§ 6 Zwingernamen, Zwingernamenschutz

Übernahme der VDH-ZO und der Durchführungsbestimmung in der aktuellen Fassung.

(1) Bedeutung

1. Der Zwingername ist Zuname des Hundes. Er wird beim Rassehund - Zuchtverein über den VDH beim FCI beantragt (internationaler Schutz}. Jeder zu schützende Zwingername muss sich von bereits für diese Rasse vergebenen unterscheiden.
Er ist personen- und nicht vereins- oder verbandsgebunden.
2. Zwingernamen, die im Geltungsbereich des VDH geschützt sind, können nur für Hunde eingetragen werden, die der Wurfkontrolle des VDH-Rassehund - Zuchtvereins unterliegen.

(2) Verzicht auf einen Zwingernamen

Auf die weitere Benutzung eines Zwingernamens kann jederzeit durch Erklärung gegenüber der Zuchtbuchstelle verzichtet werden, jedoch darf dem Inhaber für die gleiche Rasse kein anderer Name geschützt werden.

(3) Zwingernamenschutz

1. Der Rassehund - Zuchtverein muss über von ihm geschützte Zwingernamen Nachweis führen.
2. Der VDH empfiehlt, Zwingernamen durch die FCI schützen zu lassen. Durch die FCI zu schützende Zwingernamen müssen sich deutlich von den bereits durch die FCI geschützten Zwingernamen unterscheiden.
Zwingernamenschutz durch die FCI ist vom Züchter über die Rassehundezuchtvereine formlos beim VDH zu beantragen.
3. Der Rassehundezuchtverein muss sicher stellen, dass der beantragte Zwingername nicht zuvor vom Züchter außerhalb des FCI-Bereichs verwendet wurde. Wenn mehrere Rassehund-Zuchtvereine dieselbe Rasse betreuen, darf nur Zwingernamenschutz erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass der oder die anderen Vereine den Namen nicht geschützt haben.

4. Die vom Erstverein geschützte Zwingernamen haben Bestandsschutz. In neu hinzukommenden Vereinen bereits geschützte Zwingernamen müssen so geändert werden, dass Verwechslungen ausgeschlossen sind. Gebühren dürfen nur von dem Verein erhoben werden, der den Namen einträgt.
5. Der Zwingernamensschutz erlischt, wenn von den Rassehunde - Zuchtvereinen nicht anders geregelt, beim Tode des Züchters, sofern der Erbe nicht den Übergang des Zwingernamens auf sich beantragt. Zwingernamen werden bis zu 10 Jahren nach dem Tode des Züchters nicht an andere Züchter vergeben.
Während dieser Zeit können Erben oder Nachkommen des Züchters die Übertragung des Zwingernamens noch beantragen. Übertragungen sind nur durch Erbfolge oder entsprechende von den zuständigen Rassehunde - Zuchtvereinen zu genehmigende vertragliche Regelungen möglich.
6. In Ahnentafeln aus dem Ausland übernommener Hunde werden nur die dort geschützten Zwingernamen und nicht zusätzliche Zwingernamen eingetragen.
7. Welpen aus Zuchtmietverhältnissen müssen unter dem Zwingernamen des Mieters eingetragen werden, sofern dieser als Züchter gelten kann (Zuchtrechtübertragung).
8. Zwingergemeinschaften sind vom Rassehundezuchtverein zu genehmigende Zusammenschlüsse mehrerer Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingernamen züchten. Für die Genehmigung ist eine gemeinsame Zuchtadresse erforderlich. Bei Auflösung von Zwingergemeinschaften kann nur ein Partner den Zwingernamen weiterführen.
9. Für Hunde ohne Zwingernamen aus Eltern gleicher Rasse mit vom VDH anerkannten Ahnentafeln kann der Züchter des Hundes bei seinem Rassehunde - Zuchtverein einen Beinamen beantragen, der in Beziehung zum Eigentümer steht. Der Beinamen ist dem Rufnamen des Hundes in Klammern beizufügen.

(4) Geltung des Zwingernamens

1. Einen für eine Rasse bereits geschützten Zwingernamen kann der Inhaber für weitere Rassen schützen lassen, wenn der Name bei dem betreffenden Rassehunde - Zuchtverein noch nicht geschützt ist.
 2. Die Bildung von Zwingergemeinschaften über FCI - Landesgrenzen hinweg bedarf der Genehmigung des VDH und des anderen zuständigen Landesverbandes, wobei vertragliche Regelungen über Zwingernamen und Eigentumsrecht als Genehmigungsvoraussetzung vorzulegen sind. Anträge hierfür sind über den zuständigen Rassehunde - Zuchtverein beim VDH einzureichen.
 3. Haben mehrere Personen Eigentumsrechte am Rüden bzw. der Hündin, kann das Zuchtrecht von einem der Eigentümer nur dann verantwortlich ausgeübt werden, wenn keine Zwingergemeinschaft besteht. In solchen Fällen darf nur ein einziger Zwingernamen geführt werden, unabhängig von der Mitgliedschaft in verschiedenen Rassehunde - Zuchtvereinen des In- und Auslandes.
- (5) Für Personen im selben Haushalt wohnend, kann nur ein Zwingernamen für die gleiche Rasse eingetragen werden.

§ 6 Neue Züchter / Wohnsitzwechsel

Jeder neue Züchter im CTA ist zur Führung eines international (FCI) geschützten Zwingernamens verpflichtet. Neue Zwingernamen werden in den Publikationsorganen des CTA veröffentlicht.

Neue Züchter stellen rechtzeitig vor der ersten Zuchtmassnahme bei der Zuchtleitung einen formlosen Antrag mit folgenden Angaben:

- für welche Hunderasse(n),
- mindestens drei Namensvorschläge,
- die Angabe, ob dieser dem Hundennamen vor- oder nachgestellt werden soll.

Vor der ersten Zuchtmassnahme von neu hinzugekommenen CTA - Züchtern und nach Wohnsitzwechsel ist deren zukünftige Zuchtstätte oder bestehende Zuchtstätte durch einen vom Zuchtleiter zu benennenden Zuchtwart zu besichtigen. Die Haltungsbedingungen und voraussichtlichen Aufzuchtbedingungen sind auf den entsprechenden Formularen (beim Zuchtleiter anzufordern) nachzuweisen.

Der Züchter verpflichtet sich, mit Beantragung eines geschützten Zwingernamens über den CTA, neben den von ihm zur Eintragung in das Zuchtbuch des CTA gemeldeten, keine weiteren Hunde derselben Rasse zu züchten.

§ 7 Zwingerbuch, Deckbuch

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen, Deckrüdenbesitzer führen ein Deckbuch. Die zur ordnungsgemässen Nachweisführung notwendigen Angaben sind im „VDH - Zwingerbuch“, die für Deckrüdenbesitzer im „Teil 2 - Abteilung Deckrüden“ unverzüglich festzuhalten. Andere Formen der Führung von Zwinger- und Deckbuch sind zulässig, sofern alle im VDH - Zwingerbuch geforderten Angaben in diesen enthalten sind. Zuchtleiter und zuständiger Zuchtwart haben jederzeit das Recht zur Einsichtnahme.

§ 8 Deckakt

Zur Zuchtverwendung im CTA zugelassen sind Hunde, deren Abstammungsnachweis vom CTA, vom VDH oder von der FCI anerkannt wird. Hunde, denen das Zuchtbuch oder Register des CTA, des VDH oder der FCI gesperrt ist, sind von der Zuchtverwendung im CTA ausgeschlossen. Vor dem Deckakt haben sich Hündinnen und Deckrüdenbesitzer zu informieren, ob beide Hunde die Bestimmungen bezüglich der Zuchtverwendung und der Zuchttauglichkeit der CTA - ZO und der CTA - ZZO erfüllen.

Der Hündinnenbesitzer hat am Deckakt persönlich teilzunehmen oder sich durch eine Person seines Vertrauens vertreten zu lassen. Der Hündinnenbesitzer oder sein Vertreter hat sich von der Identität des verwendeten Deckrüden zu überzeugen.

Deckrüdenbesitzer und Hündinnenbesitzer (bzw. dessen Vertreter) bestätigen mit ihrer Unterschrift die Identität des Deckrüden und den erfolgten Deckakt auf der Deckbescheinigung. Die Deckbescheinigung ist dem Hündinnenbesitzer (oder dessen Stellvertreter) am Decktag auszuhändigen.

Als Decktag einer Hündin gilt der Tag der ersten Belegung in der jeweiligen Hitze. Nachbelegungen sind nur vom gleichen Deckrüden gestattet. Bestehen berechnete Zweifel hinsichtlich der Vaterschaft des angegebenen Deckrüden, ist der Zuchtleiter berechnete, die Wurfeintragung abzulehnen, bis ein erbbiologisches Gutachten erstellt ist.

Nachgewiesene Manipulation hinsichtlich des verwendeten Deckrüden zieht als Konsequenz die ständige Zuchtbuchsperrung, die Streichung von der Züchtereiste und den unverzüglichen Ausschluss des betreffenden Züchters aus dem CTA nach sich.

Künstliche Besamungen als Ausnahme sind rechtzeitig, unter Beifügung aller geforderten Nachweise gemäss dieser ZO und ZZO, bezüglich der Zuchtverwendung des Rüden und der Hündin, zur Genehmigung bei der Zuchtleitung einzureichen.

Die Genehmigung darf nur bei Übereinstimmung mit dem internationalen Zuchtreglement der FCI erteilt werden. Rüdenbesitzer haben einen schriftlichen Nachweis über alle Deckakte zu führen. Die materielle Vergütung des Deckaktes, auch für den Fall des Leerbleibens der Hündin, ist ausschliesslich Angelegenheit des Züchters und des Rüdenbesitzers. Es wird zur Vermeidung von Differenzen empfohlen, hierzu schriftliche Vereinbarungen zu treffen.

Der Züchter informiert den Zuchtleiter und den Pressereferenten über das Belegen seiner Hündin, indem er unverzüglich beiden je eine vollständig ausgefüllte Deckmeldung zusendet. Der Pressereferent veröffentlicht diese im „UR“.

§ 9 Zuchtvoraussetzung

Züchter haben der Zuchtleitung jederzeit über den gesamten Hundebestand ihres Zwingers, auch solcher Rassen die vom CTA nicht vertreten werden, Auskunft zu erteilen, inklusive der Hunde, mit denen er noch nicht oder nicht mehr züchtet.

Die Meldung ist auf dem Benutzerformular „Zwingerbestand“ (Formlar steht auf der Vereins-Hompaga zur Verfügung) an die Zuchtleitung einzureichen. Anzugeben ist die Zuchtverwendung der gemeldeten Hunde:

- noch nicht in der Zucht,
- in der Zucht,
- aus der Zucht.

Veränderungen sind der Zuchtleitung unverzüglich mitzuteilen. Die Meldung ist im Abstand von 12 Monaten zu erneuern.

Gezüchtet werden darf nur bei:

- Gewährleistung der art- und tierschutzgerechten Haltung der Hunde,
- Gewährleistung der art- und tierschutzgerechten Aufzucht der Welpen,
- nachgewiesene Zuchttauglichkeit der Zuchthunde entsprechend der ZZO des CTA,
- Schutz eines Zwingersnamens für den Züchter,
- Teilnahme des Züchters an den geforderten Züchterqualifikationsmassnahmen des CTA, Seminare die direkt vom VDH angeboten werden, sowie von qualifizierten Anbietern.
- Einreichung der schriftlichen Nachweise (Zertifikat}

§ 10 Zuchtzulassung

Von der Zucht ausgeschlossen sind Hunde:

- die dem Erscheinungsbild des Rassestandards nicht entsprechen,
- die das erforderliche Mindestalter noch nicht erreicht haben,
- die das erforderliche Höchstalter überschritten haben,
- die Forderungen des CTA hinsichtlich der Freiheit von erblichen Defekten nicht erfüllen,
- die eine deutliche Wesensschwäche zeigen
- deren Blut nicht auf alle zum Zeitpunkt der Zuchtzulassung bestimmaren Gendefekte von einem CTA anerkannten Labor untersucht wurde

§ 11 Zuchtausschluss von Hunden

Nachzucht von Hunden, denen in Deutschland auf Grund zuchtausschliessender Fehler die Zuchtzulassung verweigert wurde und für die im Ausland eine Zuchtverwendung stattgefunden hat, darf nicht in das Zuchtbuch des CTA eingetragen werden.

Fehler und erbliche Defekte, die den Zuchtausschluss bedingen, sind:

- Wesensschwäche,
- angeborene Taubheit,
- angeborene Blindheit,
- Hasenscharte,
- Spaltrachen,
- erhebliche Zahnfehler - Tibet Terrier: folgende Zahnverluste werden toleriert:

Variante	Schneidezahn=Incisivi (I)	Vormahlzahn=Prämolares (P 1)	Mahlzahn=Molares (M 3)
A	1	1	1
B	1	2	-
C	1	-	2

- Lhasa Apso: es darf ein Schneidezahn sowie 4 Prämolare fehlen
- Bei beiden Rassen darf kein Fangzahn fehlen. Falls durch einen Unfall ein Zahn fehlt, muss dies durch einen Tierarzt attestiert werden und es ist ein Röntgenbild des Gebisses vorzulegen.
- Kieferanomalien,
- Epilepsie,
- Kryptorchismus,
- Monorchismus,
- Albinismus,
- Fehlfarbe, - Erbringung eines Gentestes für Hunde die nach Änderung dieser Zuchtordnung in die Zucht gehen. Für Hunde die bereits im Zuchtbestand sind ist dieser Test freiwillig. Eine Verpaarung von Braunträger mit Braunträger ist nicht zulässig.
- Progressive Retina Atrophie (PRA),
- Primäre Linsen Luxation (PLL),
- mittlere und schwere Hüftgelenksdysplasie (HD).
- Patella Grad 2 - 4
- Tibet Terrier / Lhasa Apso: CCL Merkmalsträger
- Tibet Terrier / Lhasa Apso: PLL Merkmalsträger
- Katarakt

Legende HD

HD - Status Zuchttier	möglicher HD - Status Paarungspartner
HD - A (frei)	HD - A, B und C
HD - B (Verdacht)	HD - A oder HD - B
HD - C (leicht)	HD - A

Ein Tibet Terrier, der CCL- oder PLL-Anlageträger ist, darf nur mit einem anlagefreien Partner verpaart werden.

Jeder Züchter hat erbliche Defekte, die ihm aus seiner Zucht bekannt werden, der Zuchtleitung mitzuteilen. Der Zuchtleiter ist berechtigt, diese in den Publikationsorganen des CTA zu veröffentlichen, sofern das der Zucht dient.

Hunde, die in einem anderen, von FCI und VDH anerkanntem Zuchtbuch eingetragen und nicht Eigentum eines CTA-Mitgliedes sind, müssen die Anforderungen ihres Heimatlandes bzw. Zuchtvereins für die Zuchtverwendung erfüllen. Zusätzlich müssen auch diese Hunde vor der Verpaarung auf erbliche Augenerkrankungen untersucht sein, wobei die Untersuchung nicht länger als 1 Jahr zurückliegen darf, die Patella höchstens mit Grad 1 beurteilt wurde und er die geforderten genetischen Tests nachweisen kann.

Für die Rasse Lhasa Apso ist ein anerkannter HD-Befund wünschenswert.

Legende:

- Fehlfarbe = Braun = brauner Nasenschwamm beim Tibet Terrier
- HD = Hüftgelenkdysplasie
- PRA = Progressive Retina Atrophie
- PLL = Primäre Linsenluxation
- PL = Patellaluxation
- CCL = Canine Ceroid Lipofuszinose

Widerristhöhe Tibet Terrier

Folgende Regelung wurde beschlossen:

- Obergrenze für Hündinnen 41,5 cm – uneingeschränkt
42,5 cm - eingeschränkt
- Obergrenze für Rüden 42 cm – uneingeschränkt
43 cm - eingeschränkt
- Untergrenze für Hündinnen 34 cm
- Untergrenze für Rüden 35 cm

Tibet Terrier die dieser Grenzen nach oben oder nach unten nicht entsprechen werden nicht zur Zucht zugelassen. Bestandshunde, die Ihre Zuchtzulassung vor dem 01.05.2016 erhalten haben, sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Um zu einer aussagefähigen Größenangabe zu gelangen, ist der anzukörende Hund auf den für die Zucht vorraussetzung zu besuchenden Ausstellungen vom Richter zu messen, zusätzlich zu der Messung im Rahmen der Zuchttauglichkeitsprüfung. Das Messergebniss muss im Richterbericht vermerkt werden.

§ 12 Zuchalter, Zuchtverwendung

Rüden können nach erfolgter Bestätigung der Zuchttauglichkeit, gemäss der ZO und der ZZO des CTA, zur Zucht verwendet werden. Das Höchstalter bei Rüden unterliegt keiner Beschränkung. Hündinnen können nach erfolgter Bestätigung der Zuchttauglichkeit gemäss der ZO und der ZZO des CTA zur Zucht verwendet werden. Das Mindestalter beim erstem Belegen beträgt 18 Monate. Hündinnen dürfen nach Vollendung des 8. Lebensjahres nicht mehr belegt werden.

Ausnahmen sind von der Zuchtleitung nach Prüfung nachfolgender Voraussetzungen zu genehmigen:

- tierärztliche Bestätigung der Unbedenklichkeit eines Wurfes über die Höchstaltersgrenze hinaus,
- die Belegung muss vor Vollendung des 9. Lebensjahres erfolgen,
- die bisherige geringe Nachkommenzahl dieser Hündin muss wünschenswert erscheinen lassen, dass der Zucht künftig mehr Nachkommen zur Verfügung stehen.

Dies schliesst Hündinnen aus, die das 9. Lebensjahr vollendet haben und 3 Würfe hatten. Hündinnen dürfen einen Wurf pro Kalenderjahr haben. Wirft eine Hündin mehr als 6 Welpen, so ist eine Pause von 12 Monaten zwischen Decktag und erneutem Decktag einzuhalten.

§ 13 Inzestzucht

Inzestverpaarungen sind Verpaarungen von Verwandten ersten Grades, wie:

- Vater X Tochter,
- Mutter X Sohn,
- Bruder X Schwester.

Hierzu zählen auch Hunde, deren Abstammung aus vorherigen und späteren Verpaarungen der gleichen Eltern resultiert.

Inzestverpaarungen können nur in Ausnahmefällen von der Zuchtleitung genehmigt werden.

§ 14 Verpaarungen entgegen derZZO

Diese sind der Zuchtleitung unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Die Wurfeintragung erfolgt nur gegen Entrichtung der dreifachen Gebühr gemäß der Gebührenordnung des CTA.

Im Wiederholungsfall erfolgt Zuchtsperre bis zu 12 Monaten, die bei weiteren gleichartigen Verstößen verlängert werden kann.

Die Nachkommen aus Verpaarungen, deren Eltern die Bestimmungen der Zuchttauglichkeit nicht erfüllen, sind von der Zuchtverwendung auszuschließen, bis die Zuchttauglichkeit beider Eltern und die eigene Zuchttauglichkeit nachgewiesen ist.

§ 15 HD - Untersuchung / Patella Untersuchung

Alle im CTA zur Zucht eingesetzten Hunde müssen vor ihrer Zuchtverwendung die Dentalstatus-Bescheinigung vorweisen, sowie HD- und Patella- untersucht sein. Die HD-Auswertung erfolgt durch die zentrale Auswertestelle des CTA. An diese ist der VDH - Befundbogen mit den Röntgenaufnahmen zu senden. Die Ergebnisse sind durch den Zuchtleiter auf dem Abstammungsnachweis des Hundes einzutragen. Beide Befunde werden in den Publikationsorganen des CTA veröffentlicht. Der Besitzer des Hundes hat bei HD das Recht, ein Obergutachten anzufordern.

Hierzu ist der Hund in einer Hochschultierklinik zu röntgen, diese Aufnahmen sind zusammen mit den Aufnahmen und dem Befund der Erstuntersuchung ausschließlich an den vom CTA bestellten Obergutachter zu senden. Dessen Befund ist endgültig.

§ 16 Ophthalmologische Untersuchung / Genanalyse des Blutes auf Erbkrankheiten

Rüden und Hündinnen vom CTA betreuter Rassen dürfen im CTA nur zur Zucht verwendet werden, nachdem die Auswertungsergebnisse der ophthalmologischen Untersuchung und der Genanalyse des Blutes entsprechend den Forderungen dieser ZO vorliegen.

Die ophthalmologische Untersuchung kann durch einen frei gewählten Tierarzt erfolgen, der auf ophthalmologische Untersuchung spezialisiert ist, wobei diese nach den Regeln des „Dortmunder Kreises (DOK)“ zu erfolgen hat.

Der Besitzer des Hundes hat das Recht, ein Obergutachten anzufordern. Hierzu ist der Hund mit dem Befund der Erstuntersuchung ausschliesslich den vom CTA bestellten Obergutachtern vorzustellen. Deren Befund ist endgültig.

Bei festgestellter PRA ist nicht nur der betroffene Hund, sondern sind auch die direkten Nachkommen und die Eltern von der Zucht auszuschliessen.

Hündinnen müssen vor jeder Zuchtverwendung ophthalmologisch untersucht sein, der Befund darf zum Zeitpunkt des Belegens nicht älter als 12 Monate sein.

Rüden müssen bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres bei jeder Zuchtverwendung ophthalmologisch untersucht sein, der Befund darf zum Zeitpunkt des Deckaktes nicht älter als 12 Monate sein.

Die Genanalyse des Blutes darf nur in einem vom CTA anerkannten Labor vorgenommen werden. Das Ergebnis wird in den Publikationen des CTA veröffentlicht.

§ 17 Wurfmeldung

Züchter haben ihre Würfe unverzüglich dem Zuchtleiter und Pressereferenten zu melden, indem beiden je eine vollständig ausgefüllte Wurfmeldung zuzusenden ist. Der Pressereferent übernimmt die Veröffentlichung im „UR“.

Der Züchter informiert die Welpenvermittlung und den Deckrüdenbesitzer unverzüglich über die Wurfstärke oder das Leerbleiben seiner Hündin.

§ 18 Wurfkontrolle und Wurfabnahme

Der Zuchtleiter ist berechtigt, mit Zustimmung des 1. und 2. Vorsitzenden unangekündigte Wurfkontrollen anzuordnen oder selbst durchzuführen.

Bei Erstzüchtern ist in der 1. Lebenswoche der Welpen eine Wurfkontrolle durchzuführen. Das Ergebnis von Wurfkontrollen ist auf dem Benutzerformular „Zwingerkontrolle“ (erhältlich beim Zuchtleiter) nachzuweisen und dem Zuchtleiter unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

Die Wurfabnahme erfolgt durch den Zuchtleiter oder einen CTA - Zuchtwart frühestens nach Vollendung der 8. Lebenswoche der Welpen.

Wurfabnahmen durch Zuchtwarte anderer Zuchtvereine für Tibetische Hunderassen sind nur in Ausnahmefällen zulässig, diese Abnahmen sind vom Zuchtleiter zu genehmigen

Bis zur Wurfabnahme haben sich alle Welpen des abzunehmenden Wurfs und die Mutterhündin in der Zuchtstätte des Züchters zu befinden. Alle Welpen und die Mutterhündin haben bei der Wurfabnahme anwesend zu sein.

Vor der Wurfabnahme sind alle Welpen zu kennzeichnen, diese hat durch Kennzeichnung mittels Transponder (Mikrochip) nach ISO 11784 zu erfolgen.

Die Namengebung der Welpen erfolgt analog des Wurfbuchstaben. Jeder Züchter beginnt mit „A“ und führt seine Würfe in alphabetischer Reihenfolge, unabhängig davon, ob diese von verschiedenen Hündinnen erfolgt sind.

Der wurfabnehmende Zuchtwart erstellt den Wurfabnahmebericht und prüft die im „Antrag auf Eintrag in das Zuchtbuch“ geforderten Angaben hinsichtlich deren Vollständigkeit und Richtigkeit.

Der Wurfabnahmebericht muss alle wesentlichen Angaben zum Wurf beinhalten. Bei der Beurteilung jedes Welpen sind festgestellte Mängel hinsichtlich Gebissstellung, Zahnfehler, vorhandene Nabelbrüche, bei Rüden der Entwicklungsstand der Hoden zu vermerken.

Der Zustand der Zuchtstätte, die Aufzuchtbedingungen der Welpen und der Zustand der Mutterhündin sind einzuschätzen. Die Grundimmunisierung gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose und Parvovirose ist in einem internationalen Impfpass nachzuweisen.

Die Art der Kennzeichnung und die zugehörigen Angaben für jeden Welpen sowie das Vorhandensein des Impfpasses jedes Welpen ist vom Zuchtwart mit Angabe des Datums durch seine Unterschrift auf dem Wurfabnahmebericht zu bestätigen. Der Züchter erhält eine Kopie des Wurfabnahmeberichtes.

§ 19 Wurfabgabe

Die Abgabe der Welpen darf erst nach erfolgter Wurfabnahme erfolgen, diese sind vor Abgabe mehrfach, jedoch mindestens 3 mal, letztmalig nach dem Absetzen von der Mutterhündin, zu entwurmen.

Für Züchter, die wissentlich Welpen an gewerbliche Hundehändler abgeben, ist das Zuchtbuch dauerhaft zu sperren. Der Züchter ist aus dem CTA auszuschließen.

Um die Erfassung und Bekämpfung erblicher Defekte und Krankheiten zu erleichtern, muss der Züchter nach Abgabe der Welpen mit Einverständnis der Käufer deren Namen und Adressen der Zuchtleitung des CTA mitteilen. Wird das Einverständnis verweigert, ist ersatzweise dies mitzuteilen.

§ 20 Zuchtbuch und Register

Die Führung des Zuchtbuches und des Anhangregisters (nachfolgend Register) obliegen dem Zuchtleiter.

Zuchtbuch und Register werden nach den „Regeln für die einheitlich ausgerichtete Zuchtbuchführung im VDH“ geführt, die Eintragungen können vom VDH - Zuchtbuchamt im Auftrag des CTA vorgenommen werden.

Im Zuchtbuch und Register werden nur Zuchtmassnahmen, die der Wurf und Zuchtkontrolle des CTA unterlagen und Einzeleintragungen von reinrassigen Hunden verzeichnet. In das CTA - Zuchtbuch werden alle Hunde eingetragen, deren Abstammung über drei Generationen lückenlos in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden kann.

Im Register des CTA werden nur Hunde eingetragen, deren Ahnen zwar nicht vollständig über drei Generationen in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachzuweisen sind, deren äußeres Erscheinungsbild jedoch nach Beurteilungen eines VDH - Spezialzuchtrichters für diese Rasse, dem bei der FCI niedergelegten Rassestandard entsprechen.

In das Zuchtbuch des CTA eingetragen werden alle nach den Bestimmungen dieser ZO gezüchteten Welpen mit Ruf und Zwingernamen (einschliesslich seiner Schutzart), deren Geschlecht, Kennzeichnungs- und Zuchtbuchnummern, sowie Angaben ihrer Fellfarbe und Haarart.

Angegeben werden ferner die Ruf und Zwingernamen (einschliesslich seiner Schutzart), die Fellfarbe und Haarart, die Zuchtbuchnummern und Siegertitel, sowie die HD - Grade von mindestens der Eltern, der Grosseltern, und der Urgrosselterngeneration.

Wurftag, Zahl der geworfenen und zur Eintragung gemeldeten Welpen sowie Name und Anschrift des Züchters werden verzeichnet. Eingetragen werden ferner erkennbare Erbfehler.

Die Eintragungen sind so gestaltet, dass sowohl im Zuchtbuch, als auch im Register, eine fortlaufende und lückenlose Abfolge von Zuchtbuchnummern entsteht. Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register getrennt, beide haben eigene Nummernfolgen.

Bei den im Register eingetragenen Hunden ist zusätzlich Datum, Ort und Name des Zuchtrichters eingetragen, der die Überprüfung auf rassetypisches Äusseres vorgenommen hat.

Einzeleintragungen können nach Massgabe des CTA im Einverständnis mit dem VDH durchgeführt werden. Eintragungssperre besteht in jedem Fall für:

- alle Nachkommen von Elterntieren, denen das Zuchtbuch und / oder Register des CTA gesperrt ist,
- alle Hunde, von denen ein Elternteil einer anderen Rasse zugehört,
- alle Hunde, von denen ein Elternteil aus sonstigen Gründen nicht eintragungsfähig ist,
- alle Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist.

Zuchtbücher und Register sind den Züchtern und Mitgliedern des CTA stets zugänglich zu machen und zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt analog der Festlegungen in der VDH - Zuchtordnung. CTA - Züchter sind zur Abnahme der Veröffentlichung verpflichtet.

§ 21 Abstammungsnachweise

Als Abstammungsnachweis gelten FCI anerkannte Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen. Diese gewährleisten die Identität der auf ihnen vermerkten Eintragungen mit denen von Zuchtbuch oder Register. Eintragungen auf Abstammungsnachweisen, die für die Zucht massgeblich sind, werden von der Zuchtleitung auf Antrag des Eigentümers oder Besitzers des Hundes vorgenommen. Bei Hündinnen sind Wurfstag und Wurfstärke aller mit ihr gezüchteten Würfe einzutragen. Auf Zweitschriften von Abstammungsnachweisen sind diese Angaben nachzutragen.

Eintragungen hinsichtlich der Eigentums- bzw. Besitzverhältnisse sind vom Züchter oder Verkäufer vorzunehmen. Sind Eigentümer und Besitzer nicht identisch, sind beider Namen auf dem Abstammungsnachweis einzutragen.

Zum Besitz des Abstammungsnachweises sind berechtigt:

- der Eigentümer des Hundes,
- der Besitzer des Hundes.

Bei Übernahme durch andere Rassehunde - Zuchtvereine in deren Zuchtbuch darf der Original - Abstammungsnachweis nicht eingezogen werden. Die Übernahme, mit den entsprechenden Angaben, ist auf dieser zu vermerken. Übernahmedokumente sind beizufügen. Bei Verkauf ins Ausland muss für den Hund eine vom Verkäufer zu beantragende Auslandsanerkennung (Pedigree Export) vom VDH ausgestellt werden. Diese ist dem Abstammungsnachweis beizufügen.

In Verlust geratene Abstammungsnachweise werden bei Ausstellung einer Zweitschrift für ungültig erklärt.

§ 22 Züchterqualifikation

Die Zuchtleitung führt mindestens 2 Züchterqualifizierungsmassnahmen pro Kalenderjahr durch. Ersatzweise wird auf die vom VDH angebotenen Qualifizierungsmassnahmen verwiesen. Züchter sind verpflichtet, an Züchterqualifikationsmassnahmen teilzunehmen.

Ein Züchter, der ohne zwingenden Grund an 2 aufeinanderfolgenden Massnahmen nicht teilgenommen hat, erhält automatisch eine Zuchtsperre von 12 Monaten. Nimmt er vor Ablauf der 12 Monate an einer Qualifikationsmassnahme des CTA oder des VDH teil, ist die Zuchtsperre aufgehoben. Erstzüchter müssen vor Beginn einer Zuchtmassnahme mindestens an einer Züchterqualifikationsmassnahme teilgenommen haben.

§ 23 Zuchtgebühren

Die Zuchtgebühren regelt die CTA - Gebührenordnung.

§ 24 Rechtskraft und Gültigkeit

Die Bestimmungen der ZO sind für Züchter verbindlich, die über das Zuchtbuch und Register des CTA züchten. Die Bestimmungen der ZO sind für Züchter verbindlich, die ihre Hunde in das Zuchtbuch oder Register des CTA eintragen lassen.

Die Neu-Fassung der Zuchtordnung, als Bestandteil der CTA - Vereinsordnungen wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.05.2019 in Groß Gerau in Kraft gesetzt. Nachträgliche Änderungen, die sich aus Neufassung und Ergänzungen der VDH - Zuchtordnung ergeben haben, sind durch CTA - Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung in Kraft. Vorherige Fassungen der ZO sind damit ausser Kraft.

§ 25 Schlussbestimmungen

Die Nichtigkeit von Teilen dieser ZO zieht nicht die Nichtigkeit der gesamten ZO nach sich. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der ZO selbständig zu unterrichten.

(1) Gutachter und Obergutachter für HD - Untersuchungen:

Zentrale Auswertestelle für HD - Untersuchungen:
Dr. Beate Münzer, Kastanienallee 33, 14612 Falkensee

Obergutachten für HD - Untersuchungen:

Klinik für Kleintiere - Chirurgie der JLU Gießen
Dr. Bernd Tellhelm, Frankfurter Str. 108, 35392 Gießen

(2) Gutachter und Obergutachter für ophthalmologische Untersuchungen

Gutachten für ophthalmologische Untersuchung:

Diese können durch einen frei gewählten Tierarzt erfolgen, der auf ophthalmologische Untersuchungen spezialisiert ist, wobei diese nach den Regeln des „Dortmunder Kreises“ (DOK) zu erfolgen hat.

Obergutachten für ophthalmologische Untersuchungen:

Ophthalmologische Obergutachten werden von einer Kommission erstellt, die aus 3 Mitgliedern des Dortmunder Kreises besteht. Diese Kommission wird nur auf Antrag der CTA - Zuchtleitung tätig.

Ein Antrag auf Obergutachten ist deshalb immer an die CTA - Zuchtleitung zu richten.